

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

24. Jahrgang

Nr. 15

18.07.2019

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath – Entwässerungssatzung – vom 17.07.2019.....	2
Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 17.07.2019	5

**Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath
– Entwässerungssatzung – vom 17.07.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Erkrath am 11.07.2019 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath – Entwässerungssatzung – beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erkrath – Entwässerungssatzung – vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

14. Kontrollschacht: Der zur Hausanschlussleitung gehörende Kontrollschacht ist ein Bauwerk für erdverlegte Abwasserleitungen und –kanäle, der dem Einsteigen von Personen (Einsteigschacht) dient und der eine oder mehrere der folgenden Aufgaben haben kann: Be- und Entlüftung der Entwässerungsanlage. Zugang zur Kontrolle, Wartung und Reinigung von Leitungsabschnitten. Zusammenführen von Grundleitungen. Aufnahme von Richtungs- und Querschnittsänderungen. Kontrolle des eingeleiteten Abwassers.

§ 7

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage eingehalten werden (wenn diese nicht zugänglich ist: an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle):

Tabelle 1

1.1	Temperatur	35° Celsius
1.2	pH-Wert	6,0-10,0
1.3	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 stündiger Absetzzeit)	10 ml/l
1.4	CSB/BSB5-Verhältnis	< 4
1.5*	Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
1.6*	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	250 mg/l
1.7	Phenol-Index nach Destillation (C6H5OH)	100 mg/l
1.8	Fluorid	50 mg/l
1.9	Nitrit-Stickstoff	5,0 mg/l
1.10	Sulfat	600 mg/l
1.11	Ammonium (NH ₄)-und Ammoniak (NH ₃)- Stickstoff	80 mg/l
1.12	Gesamt-Eisen	20 mg/l
1.13	Aluminium	20 mg/l
1.14	Organische halogenfreie Lösesmittel (bestimmt als TOC)	10g/l
1.15	Phosphor, gesamt	50 mg/l

*Die unter 1.5 und 1.6 genannten Grenzwerte sind auch im Abwasserteilstrom gemessen im Ablauf der Abscheideranlage einzuhalten.

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

Tabelle 2

- Gefährliche Stoffe im Sinne des § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) -

Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 57 WHG enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, die dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird durch die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 57 WHG definiert. Diese Anforderungen und Grenzwerte gelten als Anforderungen und Grenzwerte im Sinne dieser Satzung. Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verwaltungsvorschrift, und wenn die Verwaltungsvorschriften keine Regelungen für einzelne Stoffe enthalten, gelten folgende Werte:

1.	Metalle (gelöst und ungelöst)	
1.1	Antimon	0,5 mg/l
1.2	Arsen	0,1 mg/l

1.3	Barium	2,0 mg/l
1.4	Blei	0,5 mg/l
1.5	Cadmium	0,2 mg/l
1.6	Chrom, gesamt	0,5 mg/l
1.7	Chrom-VI	0,1 mg/l
1.8	Kobalt	1,0 mg/l
1.9	Kupfer	0,5 mg/l
1.10	Nickel	0,5 mg/l
1.11	Quecksilber	0,05 mg/l
1.12	Selen	1,0 mg/l
1.13	Silber	0,1 mg/l
1.14	Zink	2,0 mg/l
1.15	Zinn	2,0 mg/l
2.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
3.	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,1 mg/l
4.	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
5.	Freies Chlor	0,5 mg/l
6.	Sulfid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 17.07.2019

In Vertretung
gez. Schwab-Bachmann
Erster Beigeordneter

**Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über
die Erhebung von Entgelten im Rahmen der
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 17.07.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende Änderung beschlossen:

§ 1

§ 4 Punkt 3, Absatz 1, letzter Satz der Entgeltsatzung für die Offene Ganztagschule wird wie folgt geändert:

Ein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung erfolgt zusätzlich und wird für 12 Monate (August bis Juli) für jedes teilnehmende Kind erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 17.07.2019

In Vertretung
gez. Schwab-Bachmann
Erster Beigeordneter

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.